

Titel XLIIII, 1 de Reipus. Nach diesem Titel hatte der Bräutigam einer Witwe ein Handgeld von 3 sol. aequae pensantes et denario zu zahlen. Fraglos sind hier vollwertige Goldsolidi gemeint. Es wäre aber verkehrt, wollte man glauben, daß die Franken schon zu Chlodwigs Zeiten Goldmünzen geprägt hätten. Durch den Handel kamen römische Goldmünzen ins Land und in Childerichs Grabe sind auch solche gefunden worden. In diesem Falle handelte es sich um ein Objekt von ganz besonderem Werte. Mit welcher Gewissenhaftigkeit der Wert der Goldmünzen abgeschätzt wurde, zeigt der Zusatz: et tres erunt, qui solidos illius pensare vel probare debent. Also drei Münzwerderer für 3 Goldschillinge!

Die höchsten Bußen in der Lex Salica sind: XLI, 4 und LXIII, 2 MDCCC sol.

Welche Zahl würde nach obigem Beispiel an Werderern nötig gewesen sein, wenn es Goldsolidi gewesen wären! Natürlich waren die Goldsolidi durch den Umlauf und durch Kipper und Wipper im Gewicht verringert. Aber auch schon 1 Goldsolidus für ein Schwein oder eine Ziege wäre ein ungeheuerlicher Wert gewesen. Also außer jenen drei solidi aequae pensantes gibt es in der Lex Salica keine Goldsolidi. Sämtliche anderen Solidi sind Rechnungssolidi, und durch Rechnung erfolgte die Reduktion auf Denare. Das sind wieder keine richtigen Silberpfennige, sondern Rechnungspfennige, die wieder erst durch Umrechnung auf den Viehwert in praktische Werte umgesetzt werden konnten. Wie dabei der König die Brüche vermied, wurde oben gezeigt. Das gilt auch für den achasius, den die heiratslustige Witwe an die Magen ihres ersten Mannes zu zahlen hatte. Titel LXXII bestimmt, daß bei einer dos von 25 sol. 3 sol., bei einer dos von 63 sol. auf je 10 solidi je ein solidus zu zahlen ist, d. h. im ganzen 6 solidi.

Die Lex Salica ist die beste Illustration zu der bekannten Germaniastelle (c. 5), daß der Reichtum der Deutschen das Vieh gewesen sei und sie auf Gold und Silber keinen Wert legten.

Eckhardt hat die immerfort wiederkehrende Formel *excepto capitale et dilatura* mit „Wertersatz und Weigerungsbuße“ wiedergegeben. Wertersatz kann nicht streitig sein, der Bestohlene mußte doch für den Schaden entschädigt werden. Die Buße von 40 Denaren für das gestohlene Schwein fiel natürlich